



HVBG

HVBG-Info 05/1992 vom 14.02.1992, S. 0408 - 0417, DOK 375.32/017-LSG

Beurteilung der haftungsausfüllenden Kausalität beim Apophysenabriß eines 14-jährigen Schülers - Urteil des Bayerischen LSG vom 18.06.1991 - L 3 U 29/87

Beurteilung der haftungsausfüllenden Kausalität beim Apophysenabriß eines 14-jährigen Schülers
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 18.06.1991
- L 3 U 29/87 -

Zu beurteilen war vom Bayerischen LSG die unfallversicherungsrechtliche Kausalität im Falle eines 14-jährigen Hauptschülers, der während einer Freistunde auf dem Sportplatz der Hauptschule mit mehreren Mitschülern Fußball gespielt hat und beim Ausholen zum Torschuß eine größere Knochenabsprengung am oberen Rand der rechten Hüftpfanne erlitten hatte. Gestützt auf ein orthopädisches Gutachten ist die Leistungspflicht des beteiligten UV-Trägers in erster Instanz mit der Begründung bejaht worden, der Abriß der rechten unteren Apophyse des Beckens bei dem beigeladenen Verletzten sei durch das angeschuldigte Ereignis (Ausholen zum Torschuß beim Fußballspiel) wesentlich mitverursacht worden.

Das Bayerische LSG ist - gestützt auf ein von ihm beigezogenes weiteres Fachgutachten - dieser Auffassung entgegengetreten. Zwar ergebe sich aus den insoweit übereinstimmenden Gutachten, daß der Beigeladene einen Apophysenabriß der Sehne des Muskulus rectus femoris an der rechten unteren Spina des Beckens erlitten hat. Auch erfülle das Fußballspielen die Anforderungen, die an das Vorliegen eines schädigenden Vorganges (Unfallereignis) zu stellen sind. Die physikalisch-mechanischen Kräfte und Belastungen, denen der Körper des Beigeladenen beim Fußballspielen ausgesetzt war, stellen eine entsprechende Einwirkung auf die Gesundheit des Versicherten dar. Der Vorgang des Ausholens beim Treten gegen den Ball habe jedoch weder die Entstehung noch die Verschlimmerung des Apophysenabrisses wesentlich bewirkt. Vielmehr sei der Apophysenabriß infolge nicht betriebsbedingter krankhafter Erscheinungen - aus innerer Ursache - eingetreten, und es hätten bei der Schwere der Verletzung auch nicht besondere Umstände mitgewirkt, denen der Beigeladene bei seiner betrieblichen Tätigkeit (dem Fußballspielen) ausgesetzt war. Aufgrund der beigezogenen Gutachten sei das Vorliegen einer solchen inneren Ursache erwiesen. Danach habe beim Beigeladenen zur Zeit des angeschuldigten Ereignisses eine krankhafte Lockerung der Wachstumsscheibe der Apophyse des rechten vorderen unteren Darmbeinstachels vorgelegen. Sämtliche Indizien sprächen dafür, daß beim Beigeladenen eine über das altersübliche Maß hinausgehende Schwäche der Wachstumsscheibe zur Zerreißung derselben geführt hat.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, weil in jedem Einzelfall bei der Frage der Kausalität die wesentliche Bedingung

für einen Apophysenrabriß individuell erneut zu prüfen und zu entscheiden sei.

Um Kenntnisnahme des beigefügten LSG-Urteils wird gebeten.